



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Weisung

vom 1. Januar 2016 (Stand am 1. September 2018)

ÖREB-Kataster Bundesabgeltungen

Herausgeber
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. +41 58 469 01 11
Fax +41 58 469 04 59
infovd@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Ziel und Zweck.....	3
4	Berechnung der Bundesabgeltungen.....	3
4.1	Schwergewichtsprojekte.....	3
4.2	Betriebskosten.....	3
4.3	Einführung des ÖREB-Katasters.....	4
4.4	Betrieb des ÖREB-Katasters.....	5
5	Fälligkeit der Bundesabgeltungen.....	5
5.1	Einführung des ÖREB-Katasters.....	5
5.2	Betrieb des ÖREB-Katasters.....	5
6	Schlussbestimmungen.....	5
7	Änderungen.....	6

1 Einleitung

Für die Abgeltung des Bundes an die Einführung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) gelten die in Kapitel 2 aufgeführten rechtlichen Grundlagen. Massgeblich für die Bemessung des Globalbeitrages sind die geschätzten Betriebskosten (Art. 20 ÖREBKV.¹) sowie die in den Programmvereinbarungen erwähnten Beitragsleistungen des Bundes (Art. 21 ÖREBKV).

Alle aufgeführten Kosten verstehen sich immer inkl. Mehrwertsteuer.

2 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) (SR 510.62)
Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) (SR 510.622.4)

3 Ziel und Zweck

Diese Weisung regelt Einzelheiten betreffend die Abgeltung des Bundes an die Kosten, welche den Kantonen bei der Einführung und beim Betrieb des ÖREB-Katasters entstehen.

4 Berechnung der Bundesabgeltungen

Die jährliche Höhe der Betriebskosten des ÖREB-Katasters wird für die ganze Schweiz auf etwa 10 Millionen Franken geschätzt. Der Anteil des Bundesbeitrags wird auf rund 50 Prozent festgelegt. Somit ergeben sich Aufwendungen für den Bund und die Kantone von je rund 5 Millionen Franken pro Jahr. Von den Bundesbeiträgen werden 10 Prozent als Globalbeiträge für Schwergewichtsprojekte und 90 Prozent als Globalbeiträge an die Betriebskosten der Kantone ausgerichtet.

4.1 Schwergewichtsprojekte

Die Kantone beantragen beim Bundesamt für Landestopographie swisstopo die Schwergewichtsprojekte und verhandeln mit ihm die Leistung und die Höhe des Globalbeitrages. Die Anträge werden in der Arbeitsgruppe «Erfahrungsaustausch Bund–Kantone» – gegebenenfalls auch mit den Supportgruppen – behandelt. Danach und unter Berücksichtigung der geführten Diskussionen entscheidet swisstopo abschliessend über die Anträge. Bei positiver Entscheidung wird das Schwergewichtsprojekt anschliessend zwischen swisstopo und den jeweils betroffenen Kantonen schriftlich vereinbart.

4.2 Betriebskosten

Der Bundesanteil an die Betriebskosten wird unter den Kantonen gemäss folgendem Schlüssel verteilt:

- 1/5 wird zu gleichen Teilen auf die Kantone verteilt = Sockelbeitrag von CHF 34'615 pro Kanton. Dieser Anteil entschädigt für die Grundinfrastruktur, die jeder Kanton, unabhängig von seiner Grösse oder der Anzahl verwalteter öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, zu betreiben hat.
- 3/5 bemessen sich nach der Einwohnerzahl der Kantone = variabler Einwohnerbeitrag pro Kanton.
- 1/5 wird nach der Fläche der Kantone aufgeteilt = variabler Flächenbeitrag pro Kanton.

Im Vollbetrieb, wenn der Kanton alle Gemeinden mit allen Themen vollständig im ÖREB-Portal aufgeschaltet hat, erhält jeder Kanton vom Bund einerseits den vollen Sockelbeitrag und andererseits den vollen variablen Beitrag berechnet aus der Einwohnerzahl und der Fläche. Beide Beiträge zusammen entsprechen dem Globalbeitrag des Bundes an die Betriebskosten der Kantone.

¹ Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) (SR 510.622.4)

In der Tabelle «Betriebskostenplanung» ist pro Kanton der Globalbeitrag aufgeführt². Diese Tabelle kann im Handbuch des ÖREB-Katasters abgerufen werden: www.cadastre.ch/oereb → Strategie & Leitung → Finanzierung.

Bis zur vollständigen Einführung des ÖREB-Katasters im Kanton werden die Bundesbeiträge an die Betriebskosten in Abhängigkeit vom Stand der Einführung des Katasters gemäss Artikel 29 Absatz 1 ÖREBKV und Kapitel 4.3 ermittelt.

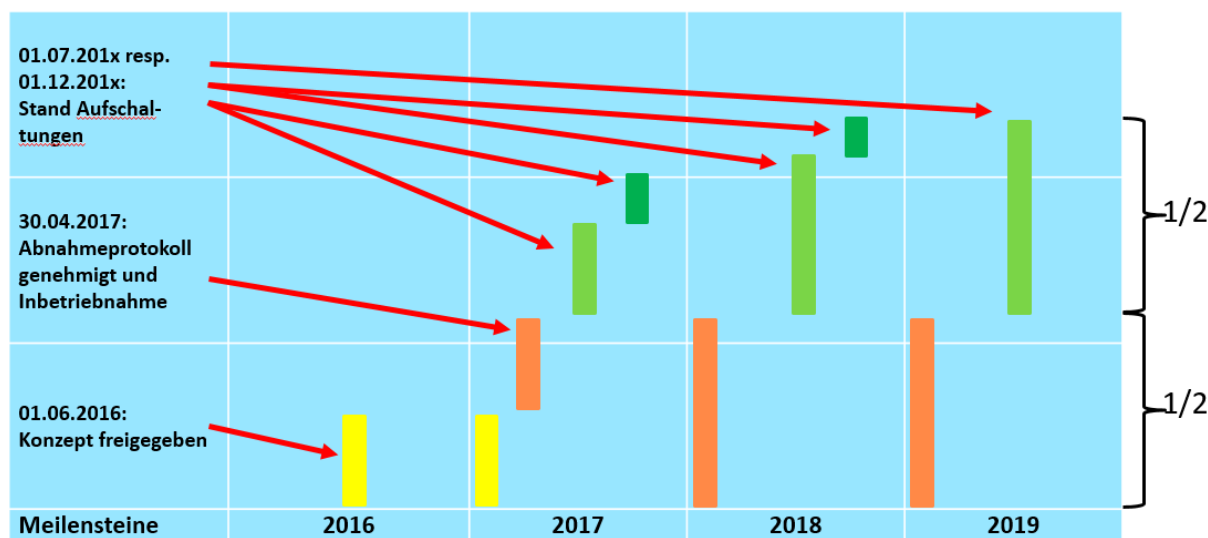
4.3 Einführung des ÖREB-Katasters

Während der Einführungsphase wird der **Fixbeitrag** in folgende Tranchen aufgeteilt:

- CHF 34'615 (Sockelbeitrag) nach Freigabe des Phasenberichtes Konzept des Kantons;
- CHF 34'615 (Sockelbeitrag) oder halber Globalbeitrag, wenn dieser höher als der Sockelbeitrag ist, nach der Genehmigung des unterzeichneten Abnahmeprotokolls und der Inbetriebnahme des Produktionssystems.

Im Folgejahr werden für den Anteil Fixbeitrag die bisher freigegebenen bzw. genehmigten Dokumente (Phasenbericht Konzept bzw. Abnahmeprotokoll) angerechnet.

Der **variable Beitrag** geht von Null bis zum halben Globalbeitrag. Beim variablen Beitrag (Fläche und Einwohnerzahl) erfolgt die Berechnung in der Jahresmitte und Ende Jahr. Per Stichtag 1. Juli werden die aufgeschalteten Gemeinden im ÖREB-Portal mit ihrem Einwohner- und Flächenanteil berücksichtigt. Gemäss der Tabelle «Betriebskostenplanung» wird nun daraus für den Kanton anteilmässig der variable Beitrag für das laufende Jahr berechnet. Per Stichtag 1. Dezember werden nur die zusätzlich aufgeschalteten Gemeinden gemäss Einwohner- und Flächenanteil mit dem halben variablen Beitrag zusätzlich für dieses Jahr berücksichtigt. Die in der Programmvereinbarung festgehaltenen Werte dienen einzig der Planung.



Legende:

- Gelb = Sockelbeitrag
- Orange = max. 1/2 Globalbeitrag
- Hellgrün = variabler Beitrag per Stichtag 1. Juli
- Dunkelgrün = zusätzlicher halber variabler Beitrag per Stichtag 1. Dezember

Die Bundesabgeltungen für die Einführung werden nur geleistet, wenn aus dem Vorjahr die Aufwendungen der katasterverantwortlichen Stelle (KVS) als Vollkosten, aufgeteilt in interne und externe Leistungen, im Jahresbericht ausgewiesen wurden.

² Die Berechnungstabelle der Betriebskosten basiert auf Zahlen von 2014. Die Einwohnerzahl wurde per 31.12.2014 anhand der Daten des Bundesamtes für Statistik BFS und die Flächen per 1.1.2015 gemäss SwissBoundaries eruiert und im Handbuch ÖREB (www.cadastre.ch/oereb) publiziert.

4.4 Betrieb des ÖREB-Katasters

Wenn der Kanton alle Gemeinden mit allen Themen vollständig im ÖREB-Portal aufgeschaltet hat, erhält er sowohl den vollständigen Sockelbeitrag wie auch den vollen variablen Beitrag (Fläche und Einwohnerzahl) gemäss Tabelle «Betriebskostenplanung». Diese Tabelle wird periodisch aktualisiert.

Der Globalbeitrag bleibt bei ordentlichem Betrieb des ÖREB-Katasters bestehen.

Der ordnungsgemässe Betrieb des ÖREB-Katasters wird periodisch durch swisstopo geprüft. Falls diese Betriebsprüfung nicht bestanden wird, geht mindestens der Sockelbeitrag und maximal die Hälfte des Globalbeitrages für mindestens ein Jahr verloren. Nachdem der ordentliche Betrieb wieder nachgewiesen wurde, kann im nächsten Jahr swisstopo der volle Globalbeitrag erneut geltend gemacht werden.

Die Bundesabgeltungen für den Betrieb werden nur geleistet, wenn aus dem Vorjahr die Aufwendungen der KVS als Vollkosten, aufgeteilt in interne und externe Leistungen, im Jahresbericht ausgewiesen wurden.

5 Fälligkeit der Bundesabgeltungen

5.1 Einführung des ÖREB-Katasters

Während der Einführung des ÖREB-Katasters bis 2019 zahlt swisstopo die Bundesabgeltungen jährlich in zwei-drei Tranchen aus.

Der Kanton kann die erste Rechnung zum Fixbeitrag Anfang Jahr stellen. Der Beitrag bemisst sich gemäss Kapitel 4.3 Abschnitt Fixbeitrag.

Die zweite Rechnung kann bezüglich dem variablen Beitrag (Fläche und Einwohnerzahl) nach dem Stichtag 1. Juli gestellt werden. Der Beitrag bemisst sich gemäss Kapitel 4.3 Abschnitt variabler Beitrag.

Die dritte Rechnung kann bezüglich dem zusätzlichen variablen Beitrag (Fläche und Einwohnerzahl) nach dem Stichtag 01.12. gestellt werden. Der Beitrag bemisst sich gemäss Kapitel 4.3 Abschnitt variabler Beitrag.

5.2 Betrieb des ÖREB-Katasters

Wenn der ÖREB-Kataster in Vollbetrieb ist, also alle Daten in allen Gemeinden aufgeschaltet sind, erfolgt die Auszahlung des Bundesanteils an die Betriebskosten der Kantone in der ersten Jahreshälfte. Der Kanton kann die Rechnung Anfang Jahr stellen.

6 Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

7 Änderungen

Die vorliegende Weisung wurde angepasst.

Änderungen per 1. September 2018

Die Änderungen treten per 1. September 2018 in Kraft.

4.1 Schwergewichtsprojekte

Zuständigkeiten aktualisiert

4.3 Einführung des ÖREB-Katasters

2. Absatz, 1. Satz angepasst

Der **variable Beitrag** geht von Null bis zum halben Globalbeitrag. Beim variablen Beitrag (Fläche und Einwohnerzahl) erfolgt die Berechnung in der Jahresmitte und Ende Jahr.

2. Absatz, 3. Satz neu eingefügt

Per Stichtag 01.12. werden nur die zusätzlich aufgeschalteten Gemeinden gemäss Einwohner- und Flächenanteil mit dem halben variablen Beitrag zusätzlich für das laufende Jahr berücksichtigt.

Grafik inkl. Legende angepasst

4.4 Betrieb des ÖREB-Katasters

2. Absatz Zuständigkeiten aktualisiert

5.1 Einführung des ÖREB-Katasters

1. Absatz Zuständigkeiten aktualisiert.

4. Absatz neu